

Unfallkasse Schleswig-Holstein

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Hinweise und Informationen zur Beförderung behinderter Menschen in Kraftfahrzeugen



HARTMUT DIEDERLEY
Sonderschulrektor,
Matthias-Leithoff-Schule,
Lübeck-Kücknitz

Inhalt

3	Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte
5	Rollstuhlkinder
6	Allgemeine Hinweise und Anforderungen an die Fahrzeugführer und Busbegleiter
7	Einsatz und Aufgaben der Begleitperson
8	Hinweise für den Fahrzeugführer
10	Ein- und Aussteigen/Übergabe der Kinder und Jugendlichen
11	Verkehrssicherheit der Fahrzeuge
11	Verhalten nach einem Unfall
12	Umgang mit Eltern und Fahrgästen
13	Verpflichtung des Kindergartens, der Schule, der Werkstatt (Einrichtung)
14	Qualitätsstandards für den behindertengerechten Busverkehr
16	Fahrzeuganforderungen
18	Literatur- und Quellenhinweise
19	Impressum

Hinweis:

Der besseren Lesbarkeit halber wurden im Text abwechselnd weibliche und männliche Formen verwendet.



Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte

Die folgenden **Hinweise und Informationen** sollen Fragen der Zusammenarbeit zwischen den Personen, die die Fahrzeuge fahren bzw. dem Fahrdienst und Ihnen klären, um Missverständnisse und falsche Erwartungen zu vermeiden.

Ein Beförderungsunternehmen ist verpflichtet, eine **sichere** und **ordnungsgemäße** Beförderung der Kinder/Jugendlichen sicherzustellen. Hierfür sind bestimmte Absprachen und Regelungen wichtig:

- Bei der Beförderung müssen die Belange **aller** behinderten Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden.
- Der/die Fahrer/in nimmt rechtzeitig mit Ihnen Kontakt auf, um Ihnen die **Abhol- und Ankunftszeiten** mitzuteilen.
- Weisen Sie den/die Fahrer/in bzw. die Begleitperson ein, falls **Notfallmedikamente** gegeben werden müssen.
- Es ist wichtig, dass Sie im Interesse der Kinder/Jugendlichen **alle** Ereignisse und Änderungen, die für die Beförderung von Belang sein können, **umgehend** dem Fahrpersonal und/oder der Fahrdienstleitung mitteilen. Ein offenes und vertrauensvolles Miteinander aller Beteiligten ist wünschenswert.
- Sorgen Sie bitte dafür, dass Ihr Kind/der Jugendliche **5 Minuten vor der angegebenen Zeit abholbereit** an der vereinbarten Haltestelle steht. **Die angegebene Zeit ist Abfahrzeit!**
- **Pünktlichkeit** dient der **Verkehrssicherheit**, da der Fahrer ansonsten evtl. versucht, verlorene Fahrzeit wieder aufzuholen!
- Wenn einmal der Bus/das Taxi verpasst wurde, müssen Sie selbst dafür sorgen, dass Ihr Kind in die jeweilige Einrichtung kommt. Ein **zusätzliches Fahrzeug** kann **nicht** eingesetzt werden. Informieren Sie die jeweilige Einrichtung, falls Ihr Kind nicht zur Schule kommt.
- Aufgrund der **Verkehrslage** und der **Witterungsverhältnisse** kann es zu Verspätungen kommen, die das Fahrpersonal nicht zu verantworten hat. Beruhen Verspätungen jedoch auf Unzuverlässigkeit des Fahrpersonals, so informieren Sie die jeweilige Einrichtung, die Fahrdienstleitung bzw. den Auftraggeber.

- Nach einer **angemessenen Wartezeit** (bis zu 15 Min.) sollten Sie möglichst eine Verbindung z. B. über Handy mit dem Fahrer bzw. dem Fahrdienst aufnehmen. Sollte kein Kontakt möglich sein, so ist Ihr Kind/der Jugendliche für diesen Tag entschuldigt. Benachrichtigen Sie möglichst auch die Einrichtung.
- Alle Kinder und Jugendlichen müssen **angegurtet** werden. Wirken Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten auf das Kind/den Jugendlichen positiv ein, dass man sich im Bus/Taxi ruhig verhält und angegurtet bleibt. Sollte dauerhaft ein nicht angemessenes Verhalten vorkommen, so kann ein Ausschluss von der Beförderung erfolgen.
- Wenn das Kind/der Jugendliche erkrankt ist oder aus anderen Gründen nicht die Einrichtung besuchen kann, informieren Sie **rechtzeitig** direkt den/die Fahrer/in bzw. den Fahrdienst. Teilen Sie bitte auch rechtzeitig mit, ab wann wieder eine Abholung erfolgen soll. **Nicht abgesagte Fahrten gehen evtl. zu Ihren Lasten.**
- Falls Sie einen **Umzug** planen, teilen Sie den Termin bitte frühzeitig der Einrichtung mit neuer Anschrift und Telefonverbindung mit. Je früher desto besser! Bei kurzfristigen Umzügen kann eine Beförderung nicht umgehend sichergestellt werden. In diesem Fall müssen Sie das Kind/den Jugendlichen selber befördern.
- Sorgen Sie **unbedingt** dafür, dass das Kind/der Jugendliche bei der Rücktour in Empfang genommen werden kann. Das Fahrpersonal ist angewiesen, die Kinder **nicht** an fremde Personen zu übergeben. Sie können eine Ausweichadresse benennen, die aber im Nahbereich Ihrer Wohnung sein sollte.
- Das Fahrpersonal hat **nicht** die Aufgabe, das Kind/den Jugendlichen an der Haustür bzw. in der Wohnung zu übergeben. Sollte der Ausnahmefall eintreten, dass das Kind/der Jugendliche nicht in Empfang genommen werden kann, so wird entweder die Einrichtung angefahren oder das zuständige Jugendamt um Hilfe gebeten.
- Vermitteln Sie dem Kind/dem Jugendlichen, dass die **Sitze** und **Gurte** im Fahrzeug sorgfältig zu behandeln sind und **Essen** und **Trinken** während der Fahrt untersagt ist.





Rollstuhlkinder

Für den Transport von Kindern und Jugendlichen in einem Rollstuhl gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

1. Möglichkeit

- Das Kind/der Jugendliche kann **umgesetzt** und auf einem Platz im Fahrzeug angegurtet werden. Beim Umsteigen aus dem Rollstuhl müssen Sie evtl. Hilfe leisten. Das Fahrpersonal bzw. die Begleitperson unterstützen Sie hierbei. Ein Anspruch auf die Mitnahme des Rollstuhls bzw. anderer Hilfsmittel besteht nicht. In der Einrichtung muss notfalls ein 2. Rollstuhl bereitstehen.

2. Möglichkeit

- Aufgrund der Behinderung muss das Kind/der Jugendliche im Rollstuhl befördert werden. Hierbei ist erforderlich, dass der **Rollstuhl bestimmte Voraussetzungen** erfüllt. Er muss eine gewisse **Eigenstabilität** haben und unbedingt über eine stabile **Kopfstütze** verfügen. Außerdem muss der Rollstuhl an vier Stellen durch ein Gurtsystem an tragenden Teilen zu sichern sein. Zukünftig sollten die Rollstühle über sogenannte „**Kraftknotenpunkte**“ verfügen, was eine größere Sicherheit für die Betroffenen bedeutet. Die Kraftknotenpunkte sind aber derzeit noch nicht vorgeschrieben. Falls Sie diesbezüglich Fragen haben, rufen Sie die jeweilige Einrichtung an.



Schulenausfall aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse:

Aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse entscheiden Sie als Eltern, ob das Kind/der Jugendliche zu Hause bleibt oder vorzeitig von Ihnen vom Unterricht abgeholt wird, wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist. Sollte durch Rundfunkdurchsagen ein **Unterrichtsausfall** von der **Schulaufsichtsbehörde** durchgegeben werden, so behalten Sie das Kind/den Jugendlichen unbedingt zu Hause.

- Falls während des Unterrichts **Witterungs- und Straßenverhältnisse** auftreten, die eine besondere **Gefährdung** auf dem Heimweg erwarten lassen, so entscheidet die Schulleitung über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts. In diesen Fällen sollten sie sich zu Hause bereithalten, um das Kind/den Jugendlichen **vorzeitig** in Empfang zu nehmen. Notfalls benennen Sie der Einrichtung eine Ausweichadresse.
- Das Kind/der Jugendliche ist auf dem Weg zur Einrichtung und auf dem Rückweg durch die **Unfallkasse Schleswig-Holstein** gesetzlich unfallversichert. Darüber hinaus müssen die Unternehmer der Fahrzeuge **KFZ-haftpflichtversichert** sein.



Allgemeine Hinweise und Anforderungen an die Fahrzeugführer und Busbegleiter

Die nachfolgend aufgeführten Fahr- und Verhaltensmaßregeln sollten bei einer **verantwortungsvollen Ausübung** Ihrer Tätigkeit unbedingt beachtet werden. Dies ist insbesondere deswegen erforderlich, da der zu befördernde Personenkreis in besonderer Weise auf eine regelmäßige, sichere und möglichst pünktliche Beförderung angewiesen ist.

Die Beförderung von behinderten Kindern und Jugendlichen setzt sowohl an die Fahrzeugführer als auch an die Begleitpersonen eine große **Verantwortungsbereitschaft** voraus und verlangt zusätzlich allgemeine und personelle Voraussetzungen:

- Regelmäßige Aus- und Weiterbildung in **Erster Hilfe** mit dem Schwerpunkt: **Notfälle bei Kindern**
- Einweisung in Sicherungs- und Anschnalltechniken
- Durchführung eines Fahrsicherheitstrainings (wünschenswert)
- Akzeptanz von seelischen, geistigen und körperlichen Behinderungen
- Ausreichende Fahrpraxis/gültige Fahrerlaubnis
- Es sollten nur solche Fahrerinnen und Fahrer zum Einsatz kommen, die vom **Alter** und der **Persönlichkeitsstruktur** her in der Lage sind, diese schwierige Aufgabe zu erfüllen (s.h. Fahrerlaubnis-Verordnung § 48 sowie die Broschüre „**Mit dem Bus zur Schule**“, GUV-SI NA 8046, Seite 31).
- Es wird von Ihnen **Professionalität** im Umgang mit Menschen mit Behinderung erwartet, in dem Sie kontaktfreudig, ausgeglichen, verständnisvoll, freundlich und nett reagieren und in Ihrem Verhalten ein **selbstbewusstes und sicheres Auftreten** zeigen.

Einsatz und Aufgaben der Begleitperson

Begleitpersonen sind erforderlich, wenn in Fahrzeugen **schwerst-behinderte Kinder** und **Jugendliche** befördert werden. Begleitpersonen sind auch dann einzusetzen, wenn **anfallsranke, verhaltensauffällige, autistische** bzw. **geistigbehinderte** oder **rollstuhlabhängige Fahrgäste** gefahren werden. In der Broschüre „Mit dem Bus zur Schule“, S. 27, wird darauf hingewiesen, dass „eine der wichtigsten Maßnahmen zur **Erhöhung des Sicherheitszustands** von Behinderten in Bussen zweifellos der Einsatz von **qualifizierten Begleitpersonen**“ ist.

- Als **Begleitpersonen** sollten Sie die gleichen **persönlichen Voraussetzungen** wie die Fahrzeugführer mitbringen und ebenfalls in **Erster Hilfe** ausgebildet sein sowie ein Gespür und Geschick im Umgang mit behinderten Kindern und Jugendlichen haben. In begründeten Einzelfällen sollten Sie als Begleitperson über eine **medizinische Ausbildung** verfügen (z. B. bei künstlicher Beatmung bzw. Sondierung).
- Als Begleitperson übernehmen Sie die **Aufsichtspflicht** und führen die Abholung bzw. Übergabe am Bestimmungsort durch. Es ist aber nicht Ihre Aufgabe, ein Kind aus der Wohnung oder an der Haustür abzuholen, es sei denn, dass ein besonderer Vertrag geschlossen wurde.
- In der Regel **fahren Sie im Fahrgastraum mit**, um rechtzeitig Fremd- und Selbstgefährdung gegenüber dem Fahrer, anderen Fahrgästen bzw. anderen Verkehrsteilnehmern abzuwenden. Bei Kindern und Jugendlichen mit epileptischen Anfällen müssen Sie möglichst **Blickkontakt** halten. Vermeiden Sie Lichtreflexionen, rhythmischen Lärm und verbrauchte Luft. Bei einem Anfall unbedingt **Ruhe bewahren**, da die Betroffenen in der Regel keinen Schaden erleiden. Es ist **kein Notfall**.
- Sie sollten **Hilfestellung** leisten bei Erbrechen, Einnässen/Einkoten, beim Korrigieren der Sitzhaltung, beim Beseitigen von Speichel und der Verabreichung von Sauerstoff.
- Sie überwachen ständig die Einhaltung der **Sicherheitsvorgaben** und gehen auf **individuelle Bedürfnisse** der Fahrgäste ein.
- Als Begleitperson sind Sie das Bindeglied zwischen den Eltern und der jeweiligen Einrichtung. Besonderheiten und Auffälligkeiten während der Fahrt sollten Sie den Eltern oder der Einrichtung umgehend mitteilen.
- Wichtig ist ein **Austausch** über das **Tageserlebnis**. Hören Sie zu und seien Sie Motivationsgeber, aber auch Aggressionspuffer.
- Das **Wohl** und die **Sicherheit** der behinderten Kinder und Jugendlichen sollten im Vordergrund stehen.

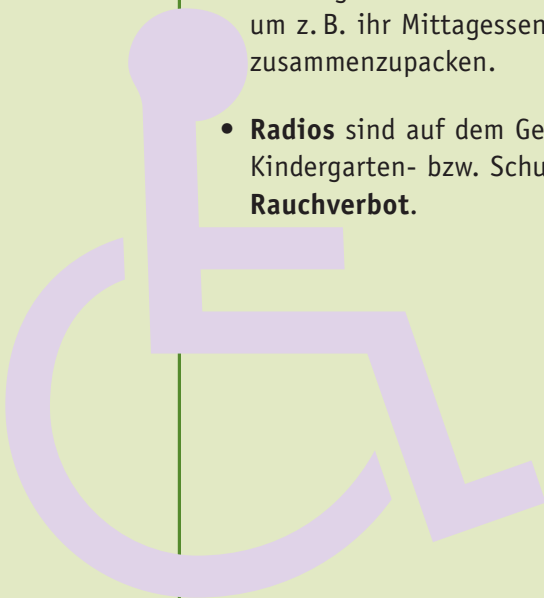




Hinweise für den Fahrzeugführer

- Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) sind unbedingt zu befolgen. **Die strikte Beachtung aller Verkehrsregeln sei der Vollständigkeit halber erwähnt.**
- Die **Geschwindigkeiten** sind den Straßen- und **Witterungsverhältnissen** anzupassen. Die zu befördernden Kinder und Jugendlichen sind auf eine ruhige und gleichmäßige Fahrweise angewiesen. Zu schnelles Fahren, ruckartiges Anhalten und Anfahren sowie scharfes Kurvenfahren muss unbedingt unterbleiben (Umsturzgefahr der Rollstühle).
- Halten Sie genügend **Abstand** zu anderen **Verkehrsteilnehmern**, so dass Sie Ihr Fahrzeug jederzeit in der Gewalt haben.
- Die Fahrzeuge des Schüler- und Behindertenverkehrs sind **nicht** automatisch als „**Kraftomnibusse**“ im Sinne der Geschwindigkeitsvorschriften (§ 3 und 18 StVO) anzusehen. Die Einstufung von Fahrzeugen als „Kraftomnibus“ richtet sich **ausschließlich** nach den **zulassungsrechtlichen Vorschriften**. Maßgeblich ist hierfür die **Eintragung „KOM“ im Fahrzeugschein**. Die im Behindertenverkehr eingesetzten Kleinbusse dürften in der Regel als „PKW“ eingestuft sein. Damit unterliegen sie lediglich den **für Personenkraftwagen** allgemein geltenden Geschwindigkeitsvorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung.
- Die jeweilige Einrichtung kann z.B. eine **interne Geschwindigkeitsbegrenzung** vorgeben. So ist es ratsam, dass alle Fahrzeuge, die Rollstuhlfahrer/innen befördern, auf **Landstraßen max. 80 km/h** und auf **Bundesautobahnen 100 km/h** fahren sollten. Diese Begrenzung ist vor allem dann anzuweisen, wenn die „**Kraftknotenpunkte**“ fehlen. Die Kraftknoten sind derzeit noch nicht vorgeschrieben.
- Das Fahrzeug soll **erst angefahren** werden, wenn alle Insassen ihren **Sitzplatz eingenommen** haben und die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt wurden (Kindersitz, Gurte etc.).
- **Pünktlichkeit** ist wichtig, sollte aber **nicht zu Lasten der Sicherheit** gehen.
- Glatteis, Laubfall, Sturm und die damit verbundenen Gefahren von herabfallenden Ästen und umstürzenden Bäumen sowie die stark erhöhte Gefahr des Zusammenstoßes mit Wild sollte Sie dazu veranlassen, Ihre übliche **Fahrgeschwindigkeit** in gewissen Jahreszeiten noch mehr herabzusetzen.

- Bei **schwierigen Witterungsverhältnissen** (z. B. Glatteis) entscheidet im Einzelfall der Fahrzeugführer, ob die Bustour durchgeführt wird, falls nicht seitens der Einrichtung oder durch **Rundfunkdurchsagen** eine Regelung getroffen wurde. Im Zweifelsfall befragen Sie den Fahrdienstleiter bzw. die Leitung der Einrichtung.
- Als gekennzeichnetes Fahrzeug des Schüler- und Behindertenverkehrs darf der **Sonderfahrstreifen** benutzt werden (blaues Verkehrszeichen § 245 StVO).
- Es ist dem Fahrzeugführer untersagt, **fremde Personen** (Anhalter o. ä.) in den Fahrzeugen mitzunehmen. Es ist außerdem verboten, auf der Straße liegende Gegenstände (u. a. Sperrmüll oder überfahrenes Wild) aufzunehmen und im Fahrzeug zu transportieren. Ausgenommen von dieser Regelung sind natürlich **Notfälle**, in denen Sie auch als normaler Verkehrsteilnehmer verpflichtet wären, Hilfe zu leisten oder die Polizei zu benachrichtigen. **Eltern**, die ausnahmsweise mitfahren wollen, dürfen dies **nur mit vorheriger Genehmigung** des Unternehmers.
- Beachtet werden müssen die abgesprochenen **Ankunftszeiten** in den Einrichtungen, damit dort bereits bei Eintreffen die **Aufsichtspflicht** wahrgenommen werden kann. Bei zu frühem Erscheinen liegt die **volle Aufsichtspflicht** für die Kinder und Jugendlichen bei den Fahrzeugführern und Begleitpersonen.
- Auf **Pausenhöfen** darf max. **Schritttempo** gefahren werden, da sich Kinder und Jugendliche auf dem Gelände befinden können.
- **Rückwärtsfahren** auf den Pausenhöfen ist **generell untersagt**, es sei denn, eine zweite verantwortungsvolle Person weist das Fahrzeug von hinten ein.
- **Erst kurz vor Ende** des Kindergartens bzw. vor Unterrichts- oder Arbeitsschluss parken Sie die Fahrzeuge abfahrbereit auf den vorgesehenen Stellplätzen.
- **Für die Abholphase muss genügend Zeit eingeplant werden.** Die Kinder und Jugendlichen sollten ausreichend Zeit nach dem Klingelzeichen haben, um z. B. ihr Mittagessen in Ruhe einzunehmen oder ihre Schulsachen zusammenzupacken.
- **Radios** sind auf dem Gelände der Einrichtungen **auszuschalten**. Auf dem Kindergarten- bzw. Schulgelände und in den Fahrzeugen besteht **generell Rauchverbot**.



Ein- und Aussteigen/ Übergabe der Kinder und Jugendlichen

- Während der Fahrt sollte der Fahrzeugführer sich auf das Fahrgeschehen konzentrieren und deshalb möglichst mit den Fahrgästen keine Gespräche führen.
- In den mit Radios ausgestatteten Fahrzeugen dürfen die Radios benutzt werden, allerdings nur in gemäßigter Lautstärke
- Die **Übergabe** der Kinder und Jugendlichen sowohl morgens als auch mittags muss zwischen der Leitung der Einrichtung, dem Unternehmer und dem Fahrzeugführer abgesprochen werden. In der Regel findet die Übergabe nach dem Ausstieg und vor dem Einstieg am Fahrzeug statt.
- Es muss mit den Eltern abgesprochen werden, wer im **Verhinderungsfall** das Kind/den Jugendlichen in Empfang nehmen darf oder welche sonstigen Regelungen getroffen werden sollen (Nachbarn etc.).
- Das Kind/der Jugendliche darf **keiner fremden Person** ausgehändigt werden. Notfalls muss Kontakt mit der Einrichtung aufgenommen bzw. bei längerer Wartezeit das zuständige Jugendamt eingeschaltet werden.
- Bei einem **Einzeltransport**, z. B. bei integrativer Beschulung, muss festgelegt werden, wo die **Übergabe** des Kindes/Jugendlichen erfolgt. Bei Verspätungen durch Verkehrsstau o. ä. hat evtl. die Aufsicht schon den Unterricht begonnen und der oder die Betroffene bleibt sich allein überlassen.
- **Der Fahrer/die Fahrerin** darf sich nicht vom Fahrzeug **entfernen**, auch nicht, um z. B. Kinder aus dem Elternhaus abzuholen.
- Wenn der Fahrzeugführer den Fahrersitz auch nur für einen kurzen Moment verlässt, muss der Zündschlüssel abgezogen werden.
- Die **Bedienung** der **Hebebühnen** und der **Hilfestellung** beim Ein- und Aussteigen aus dem Bus obliegt ausschließlich dem Fahrzeugführer und der Busbegleitung.
- Beim Ein- und Aussteigen ist das Fahrzeug gegen **Abrollen** zu sichern. Die **Warnblinkanlage** ist unbedingt einzuschalten.
- Der Fahrzeugführer bzw. die Begleitperson sind verantwortlich dafür, dass Rollstühle gesichert werden. Bei E-Rollstühlen sind die Schlüssel aus dem Zündschloss zu ziehen bzw. die Elektronik auszuschalten.





Verkehrssicherheit der Fahrzeuge

Der Fahrzeugführer ist für die **Verkehrs-** und **Betriebsicherheit** des Fahrzeuges verantwortlich. Er hat sich rechtzeitig vor Antritt der Fahrt vom einwandfreien Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen.

Ein Fahrtenbuch sollte geführt werden.

Die vorgesehenen **Untersuchungen** und **Inspektionen** sind vom Fahrzeugführer zu melden, vom Halter zu veranlassen und durchzuführen, damit die Fahrzeuge stets in technisch einwandfreiem Zustand sind. Eventuelle **Mängel** sind dem Unternehmer umgehend zu **melden**.

Das Fahrzeug muss **rechtzeitig** mit **Winterrüstung** ausgestattet werden. Dazu gehören u.a.:

- Winterreifen
- Schaufel
- Eimer oder Tüte/Sack mit grobem Sand oder Granulat
- Eiskratzer oder Spray
- Bei Überlandtouren evtl. Wolldecken



Verhalten nach einem Unfall

Jeder Unfall, durch den ein Fahrgast verletzt wird, ist unverzüglich der Einrichtung zu melden. Für einen Wegeunfall muss **innerhalb von 3 Tagen** eine Unfallmeldung **mit Wegeunfall** durch die Einrichtung an die Unfallkasse geschickt werden.

Unfälle mit Todesfolge sowie andere schwere Unfälle oder Massunfälle sind der jeweiligen Einrichtung **schnellstmöglich telefonisch** mitzuteilen, da unverzüglich ebenfalls der zuständige Unfallversicherungsträger informiert werden muss:

Unfallkasse Schleswig-Holstein
Seekoppelweg 5a
24113 Kiel
Tel. 04 31/64 07-0
Fax 04 31/64 07-250

Umgang mit Eltern und Fahrgästen

Seien Sie als Fahrer/in und Begleitperson stets hilfsbereit, höflich und korrekt. Nehmen Sie die behinderten Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrer Eigenart und ihrer geistigen Fähigkeiten an.

- Treten Sie **vorurteilsfrei** und mit **Herz** und **Humor** an die Kinder und Jugendlichen heran. Nehmen Sie die Schüler ernst, greifen Sie in Konfliktsituationen aber auch durch.
- Fragen Sie gezielt in der Einrichtung nach, wenn Sie bestimmte **Verhaltensweisen** nicht deuten können (Autismus, Tics etc.).
- Geben Sie klare Anweisungen, z. B. zum Anschnallen. Eine **Kontrolle** muss trotzdem immer erfolgen.
- Lassen Sie keine „**frechen**“ **Äußerungen** bzw. **Beleidigungen** und **Rängeleien** zu (notfalls Meldung an die Leitung der Einrichtung).
- Wichtig ist die **Vertrauenswürdigkeit** den Kindern/Jugendlichen und deren Eltern gegenüber und die **Verschwiegenheit** gegen Dritte.
- Sprechen Sie rechtzeitig mit der Leitung der Einrichtung, wenn Sie **Probleme** mit Kindern und Jugendlichen, Eltern oder einzelnen Lehrkräften/ Erziehern oder anderen wichtigen Mitarbeitern haben.
- Bei Unklarheit über bestimmte erzieherische Maßnahmen fragen Sie bitte in der Einrichtung nach.
- In den Fahrzeugen sollte während der Fahrt möglichst nicht getrunken und gegessen werden (Verschluckungs- und Verletzungsgefahr).





Verpflichtung des Kindergartens, der Schule, der Werkstatt (Einrichtung)

Wichtig!

Im Vorwege muss zwischen den **Einrichtungen** und dem **Auftraggeber** und evtl. den **Eltern** abgeklärt werden, wie eine Beförderung im Einzelfall erfolgen kann, welche sicherheitstechnischen Bedürfnisse vorliegen und wie lange die Fahrt im Durchschnitt dauern darf. Im Einzelfall sind **fachärztliche Gutachten zur Belastbarkeit** etc. einzuholen. Die **Freistellungsverordnung** setzt wegen der unterschiedlichen Behinderungen ein **verantwortungsvolles Handeln** voraus. In der Regel sollte eine Fahrtdauer pro Bustour von **60 Minuten nicht überschritten** werden. Im Einzelfall muss lt. ärztlicher Anweisung auch ein Einzeltransport wegen einer zu langen Fahrtdauer durchgeführt werden, die evtl. über die Eingliederungshilfe beantragt wird.

- Die jeweilige Einrichtung informiert das Beförderungsunternehmen und das Fahrpersonal im Vorwege **umfassend** über Besonderheiten, die bei der Beförderung und Betreuung wichtig sind.
- Die jeweilige Einrichtung stellt rechtzeitig ausreichend **Aufsichtspersonal** zur Verfügung, welches bei der Ankunft und bei der Abfahrt **partnerschaftlich** und **vertrauensvoll** mit dem Fahrpersonal zusammenarbeitet.
- Die Einrichtung sollte wichtige **Informationen für gefährdete Kinder und Jugendliche** zusammenstellen, die z. B. in einem verschlossenen Umschlag im Fahrzeug aufbewahrt werden (Inhalt: Spez. Krankheiten, behandelnder Arzt/Klinik, Notfallmaßnahmen, Notfallmedikamente etc.).



Qualitätsstandards für den behindertengerechten Busverkehr

Wichtige Hinweise für Auftraggeber und Auftragnehmer

Eine umfangreiche und **detaillierte Ausschreibung** mit klarer **Leistungsbeschreibung** stellt sicher, dass nur **qualifizierte** und **zuverlässige Unternehmen** die ihnen anvertrauten behinderten Kinder und Jugendlichen **verantwortungsvoll** und **sicher** befördern.

Beförderungsverträge sind wichtig, da die Träger der Beförderung strengere **sicherheitsrelevante Regelungen** in eigener Zuständigkeit festlegen können, als dies z. B. in Bundesverordnungen und -gesetzen vorgesehen ist (Festlegung der Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen und Landstraßen etc.).

Es gilt der Grundsatz der **Gefährdungsermittlung** (Prävention) durch die Kommunen und Träger und um die Ausschaltung von Gefahrenmomenten, auch wenn es keine gesetzlichen Grundlagen dafür gibt. Zu empfehlen ist eine **Gefährdungsanalyse**, an der neben der Unfallkasse die jeweilige Einrichtung, der Auftraggeber und der Unternehmer sowie im Einzelfall die Eltern beteiligt werden sollten.

Die **bundeseinheitlichen Gesetze und Verordnungen** sowie Unfallverhütungsvorschriften, Normen und Schulbusverträge finden Sie in der Broschüre: **„Mit dem Bus zur Schule“**, GUV-Si 8046 (siehe Seite 31 ff), zu beziehen bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.

Diese in der Broschüre veröffentlichten **Regelungen und Verordnungen** reichen aber für eine sichere und fachgerechte Beförderung von Behinderten Kindern und Jugendlichen allein nicht aus. Der Schulbusverkehr für Behinderte zählt deshalb ausdrücklich zum **„freigestellten Schulbusverkehr“** (§ 1 Freistellungsverordnung).

Zu unterschiedlich sind die verschiedenen Arten von Behinderungen, als dass es sinnvoll wäre, alle denkbaren Möglichkeiten zu regeln und zu ordnen. So haben die **Verantwortlichen** dafür Sorge zu tragen, mit welchen technischen und organisatorischen Möglichkeiten sie eine **größtmögliche Sicherheit** garantieren und das **Wohlbefinden** der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen **sicherstellen**. Wie schon erwähnt, verbringen gerade die behinderten Fahrgäste einen Großteil ihres Tages im Fahrzeug.

In den **Vertragsvereinbarungen**, die unbedingt vorher auch mit den Einrichtungen besprochen werden sollten, muss neben den Eigenschaften und Anforderungen der Fahrzeugführer und der Begleitpersonen unbedingt festgelegt werden, dass ein **kontinuierlicher Einsatz des Personals** sichergestellt wird. Ein häufiger **Wechsel** des **Fahrzeugpersonals** sowie der **Begleitpersonen** verhindern eine dringend notwendige **vertrauensvolle Zusammenarbeit** aller Beteiligten.

- Der **Auftraggeber** sollte bei der **Leistungs-/Aufgabenbeschreibung**
 - die Art der Leistung
 - die Vertragsdauer
 - die Fahrtage/Fahrzeiten/Ferientermine
 - Haftungs- und Versicherungsfragen
 - die zu fahrenden Kinder und Jugendlichen und ihre Behinderungen sowie Besonderheiten (z. B. Anfallskind, beatmete Schülerinnen und Schüler etc.) genau benennen und beschreiben.
- Der **Auftraggeber** beschreibt die folgenden Abrechnungsdaten:
 - Tourenplanung
 - Wie soll abgerechnet werden? Besetzt oder gefahrene Kilometer?
 - Art und Weise der Kilometerermittlung
 - Bezahlung der Begleitpersonen
 - Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten
- Der **Auftraggeber** klärt die Personalanforderungen mit dem **Auftragnehmer** ab und macht Angaben zu den Fahrzeuganforderungen.

Eine genaue **Beschreibung der Bedürfnisse** ist wichtig, damit das Beförderungsunternehmen nicht Fahrzeuge anschafft und einsetzt, mit denen die geforderte Beförderungsleistung nicht erbracht werden kann.

Es erscheint wichtig, **längerfristige Verträge** anzubieten, damit der **Auftragnehmer** entsprechend investieren und eine sichere Beförderung gewährleisten kann.

Der **Auftragnehmer** sollte grundsätzlich nur Aufträge annehmen, die er von der Leistungs- und Auftragsbeschreibung her auch über einen längeren Zeitraum erfüllen kann.





Fahrzeugaanforderungen

Es ist wichtig, nur solche Fahrzeuge einzusetzen, die auch den Anforderungen einer sachgerechten und sicheren Beförderung entsprechen. Die Fahrzeuge müssen sich stets im betriebs- und verkehrssicheren Zustand befinden. Die Sicherheit und der Komfort müssen auch im vollbesetzten Fahrzeug gewährleistet sein. Eine entsprechende vorgeschriebene Beschilderung und Beleuchtung ist erforderlich. Wenn sich keine Kinder und Jugendlichen im Bus befinden, sind die Hinweisschilder hochzuklappen.

Spezielle Fahrzeugaanforderungen sind u. a.:

- Notrufmöglichkeit (z. B. Handy)
- Dreipunkt-Automatiksicherheitsgurte auf allen Sitzen (falls nicht Spezialgurte oder Spezialsitze eingesetzt werden)
- Kopfstützen
- **Kopfstützenpflicht** auch für Rollstuhlfahrer und Rollstuhlfahrerinnen
- Fahrtenschreiber und/oder Unfalldatenschreiber (UDS) – *wünschenswert*
- Spiegelheizung und ein Bordstein-/Rampenspiegel – *wünschenswert*
- Feuerlöscher
- Autoradio mit Kassettenteil (GEZ-Geb.)
- Einsatz von Sommer- bzw. Winterreifen
- Zusatzstandheizung
- Klimaanlage – *wünschenswert*
- Wärmeschutzverglasung rundum – *wünschenswert*
- Sonnenrollos
- Airbags – auch auf der Beifahrerseite, falls dort Kinder und Jugendliche sitzen
- Haltegriffe (bei Ein- und Ausstieg)
- Bei einer Einstiegshöhe über 25 cm evtl. ausfahrbare Trittstufe oder festmontiertes ausklappbares Trittbrett erforderlich (notfalls Trittschemel)
- Rückfahrkameras – *wünschenswert*



Bei speziellen Behinderungsarten (z. B. für Muskeldystrophiker, Kinder und Jugendliche mit starken motorischen Störungen etc.) kommen häufig Sicherheitswesten z. B. der Firma Autoflug GmbH & Co, Postfach 1153, Industriestraße 10, 25462 Rellingen, bzw. Sanitor-Sicherheitssysteme, Hamburger Straße 9, 22946 Grande, zum Einsatz oder es werden „Hosenträgergurte“ für Kinder benutzt, die es ebenfalls bei den o.g. Firmen gibt. Prüfen Sie im Einzelfall, ob eine TÜV-Abnahme erfolgen muss.

Alle vorstehend aufgeführten Forderungen dienen dem Wohle des behinderten Menschen, der bei allen Überlegungen im Vordergrund stehen sollte.

Die Behindertenbeförderung darf nicht nur Transport sein, sondern ist ein wichtiger und bedeutsamer Teil des gesamten Tagesverlaufes der Betroffenen.



Literatur- und Quellenhinweise (nach Häufigkeit)

Kraftknoten Herstellung- und Umrüstungsfirma Apener Maschinenbau, Förderanlagen und Hebeteknik (AMF) Gustav Bruhns GmbH & Co KG, Hauptstraße 101, 26689 Apen, Tel. 0 44 89/72 24

Die Firma Bruhns rüstet auch Behindertenfahrzeuge um und baut Hebebühnen.

Merkblatt **Erste Hilfe in Schulen** GUV-SI 8065

Mit dem Bus zur Schule GUV-SI 8046

Sicherheitswesten

Firma Helmut Jelschen GmbH, Justus-von-Liebig-Str. 7–9, 26160 Bad Zwischenahn, Tel. 0 44 03/93 89-0 bzw.

Sanitor-Sicherheitssysteme, Hamburger Straße 9, 22946 Grande, Tel. 0 41 54/8 11 39

Straßenverkehrsordnung (StVO)

Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

BOKraft

(Verordnung über den Betrieb von Kraftunternehmen im Personenverkehr)

Fahrerlaubnisverordnung FeV im Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

DIN Norm für Rückhaltesysteme

Behindertentransport Kraftwagen BTW DIN 75 078 Rückhaltesystem

Freistellungsverordnung § 1

DIN 75078 Teil 1 **Behindertentransportkraftwagen (BTW)** – Begriffe, Anforderungen, Prüfung; November 1990 (Neufassung in Vorbereitung)

DIN 75078-2 **Behindertentransportkraftwagen (BTW)** – Teil 2: Rückhaltesysteme; Oktober 1999

Herausgeber:

Unfallkasse Schleswig-Holstein

Seekoppelweg 5 a

24113 Kiel

Autor:

Hartmut Diederley, Sonderschulrektor,

Matthias-Leithoff-Schule, Lübeck-Kücknitz

Redaktion:

Michael Taupitz, Unfallkasse Schleswig-Holstein

Gestaltung:

Schmidt und Weber Konzept-Design, Kiel

Druck:

A. C. Ehlers GmbH, Kiel

© Juli 2004

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Kopien auch auszugsweise
nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers bzw. des Autors.



**Unfallkasse
Schleswig-Holstein
Prävention**

Seekoppelweg 5 a
24113 Kiel
Tel. 04 31/64 07-401
Fax 04 31/64 07-455
e-mail praevention@uksh.de
www.uksh.de